

der Scheide-
Münze nach
dem Fuß des
Thalers.

was maßen bey dem in Febr. des 1665ten Jahrs zu Leipzig gehaltenen Obersächß. Creyßtag einem ieglichen Stande freygelassen worden, auf ein Interims-Mittel, wie man sich dieser frembden so häufig eingeführten geringhaltigen Münz-Sorten, und fernere Einschleiffung verhüten können, zu gedencken; Zwar so ein- und der andere Creyß-Stand mit guter Bersehung bishero versuchet, gleichwohl aber über Berhoffen erfahren müssen, daß der Zweck durch dergleichen Particular- und Provisional-Berordnungen so gar nicht zu erreichen gewesen, daß nicht vielmehr von Zeiten zu Zeiten noch grössere Summen von dergleichen ungerechten Münze in Creyß gedrungen. Dahero nunmehr die unvermeidliche Nothdurfft erfordert hat, solchen vor Augen stehenden Unheil mit denen dißfalls einlauffenden Umständen etwas genauer mit reiffen Rath und Nachdencken zu überlegen und dasjenige, was dem gesambten Creyß ersprücklich und heilsam erachtet würde, zu befördern und werckstellig zu machen.

Und ob zwar etliche aus den Ständen der Meinung gewesen, daß weilm der Silber- und Kupferkauff, wie auch die Münzcosten gegen den vorigen Zeiten merklich gestiegen, und der durch izige eingerissene Münz-Confusion allbereit veruhrsachete Schaden allzugros, man bey so gestalten Sachen denen alten Reichs- und Creyßschlüssen und Ordnungen so genau nicht zu inharriren und nachzuleben, sondern sich nach der Zeit Läuße zu beqvemen, hierbey das Absehen nicht unzeitig auf eine, jedoch wohl proportionirte, und von der alten Münz-Ordnung, de Ao. 1559. nicht weit abschreitende Enderung zu richten und nur so lange, bis ein völliger Reichschluß erfolgete, dieses Creyßes Scheidemünze Gehalt in etwas zu verringern wehre, dadurch man die allzugeringshaltige Sorten entrathen und zurückhalten, auch der Münzherr ohne Schaden seyn und die frevelhafte hochstraffbare Zerbrech- und Ausführung dieses Creyßes Schiedemünze verwähren könnte. So ist doch hergegen von dem mehrern theil der anwesenden Stände Rätthe, Botschafften und Gesanten dafür gehalten und der Schluß per majora gemacht worden: Daß keinesweges, bevorab anizzo, da man sich förderlichst in materia monetali eines allgemeinen Reichschlusses zuversehen, von denen heilsamen Reichs-Satz- und Münzordnungen, und darauf gegründeten und mit guten Bedacht gemachten Creyß-Schlüssen abzuweichen, sondern vielmehr nach dem Fuß des Thlers. die Schiedemünze, wie es die in Ao. 1559. aufgerichtete Reichs-probation-Ordnung erfordert, allerdings ungeändert zulassen. Inmassen denn auch neulichst die Stände zue Regenspurgk in einem Reichsgutachten de dato den $\frac{12}{9}$. April. dieses Jahrs, ihre Gedancken dahin gerichtet, daß so viel den geschlagenen

genen